

ABFALLGEBÜHRENORDNUNG der Gemeinde Eben am Achensee

Der Gemeinderat der Gemeinde Eben am Achensee hat mit Beschluss vom 10.09.2015 (geändert mit Beschluss vom 08.06.2017) aufgrund des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, folgende Abfallgebührenordnung erlassen:

§ 1

ARTEN DER GEBÜHREN

Die Gemeinde Eben am Achensee erhebt zur Deckung des Aufwandes, der ihr durch die Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung entsteht, Abfallgebühren in Form einer Grundgebühr und einer weiteren Gebühr.

§ 2

ENTSTEHEN DER GEBÜHRENPFLICHT

1. Der Gebührenanspruch auf die Grundgebühr entsteht mit der Bereitstellung von Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen sowie der Abfallberatung.
2. Der Gebührenanspruch auf die weitere Gebühr entsteht mit der Übergabe der Abfälle an die zu deren Abholung oder Sammlung bestimmten Einrichtungen bzw. Anlagen, im Falle der Ausfolgung von Müllsäcken für Freizeitwohnsitze mit deren Ausfolgung.

§ 3

GRUNDGEBÜHR

1. Die Grundgebühr für Haushalte wird nach der Anzahl der im Haushalt mit Hauptwohnsitz oder weiterem Wohnsitz gemeldeten Personen bemessen. Sie beträgt jährlich:

a) für einen	1-Personenhaushalt	€ 40,00	Faktor 1,0
b) für einen	2-Personenhaushalt	€ 60,00	(Faktor 1,5)
c) für einen	3-Personenhaushalt	€ 68,00	(Faktor 1,7)
d) für einen	4-Personenhaushalt	€ 76,00	(Faktor 1,9)
e) für einen	5- und Mehrpersonenhaushalt	€ 84,00	(Faktor 2,1)
2. Für leerstehende Wohnungen, Zweitwohnsitze und Wochenendhäuser wird die Grundgebühr nach Ziffer 1. lit. a) bemessen.
3. Die Grundgebühr für Betriebe und sonstige Gebührenpflichtige ist in der Weise zu bemessen, dass der Gebührensatz nach Ziffer 1. lit. a) mit den nachstehend angeführten Faktoren multipliziert wird:

Handels- und Gewerbebetriebe, Agenturen, Speditionen, Reisebüros, Arbeitsstätten

- a) von Ärzten, Wirtschaftstreuhändern, Rechtsanwälten, Notaren, Zivilingenieuren, Architekten, Dentisten, Planungsbüros und sonstigen Freiberuflern, öffentlichen Körperschaften, Behörden, Banken Sparkassen
für jede Betriebsstätte oder Dienststelle:

1 - 2 Beschäftigte		Faktor	0,7
3 - 5 Beschäftigte		Faktor	1,0
je weitere 5 Beschäftigte	zuzüglich	Faktor	0,3

Beherbergungs-, Gastronomiebetriebe (Hotels, Gasthäuser, Restaurants, Cafés u.

b) dgl.) und Imbissstuben :

bis 10 Sitz- oder Stehplätze und/oder Betten Faktor 1,0

je weitere angefangene 10 Sitz- oder Stehplätze und/oder Betten

zuzüglich Faktor 0,5

Bei der Bemessungsgrundlage anhand der Betten bleiben jene Sitzplätze außer Betracht, die durch Voll- bzw. Halbpensionsgäste belegt werden. Die Zahl der Sitzplätze im Freien (Gastgärten, Terrassen u. dgl.) ist auf die Hälfte zu reduzieren.

Bei Verwendung von Einweggebinden für Ausschank und Speisenausgabe erfolgt die Einstufung hinsichtlich der Sitz-/Stehplätze unter lit. c)

Würstelstände, Restaurants mit Einwegsystemen:

c) bis 10 Sitz- oder Stehplätze Faktor 3,0

je weitere angefangene 10 Sitz- oder Stehplätze zuzüglich Faktor 0,8

Bei Umstellung auf Mehrwegsystem für Ausschank und Speisenausgabe erfolgt die Einstufung unter lit. b)

Beherbergungsbetriebe, Pensionen, Ferienwohnungen, Studentenheime, Schülerheime, sofern nicht die Voraussetzungen nach lit. b) vorliegen:

bis 10 Betten Faktor 1,0

je weitere angefangene 10 Betten zuzüglich Faktor 0,5

Alters- und Pflegeheime, Sanatorien, Tageskliniken, Erholungsheime

e) bis 10 Betten Faktor 1,0

je weitere angefangene 10 Betten zuzüglich Faktor 0,5

Einrichtungen zur Gesundheitspflege und Körperertüchtigung, Saunen, Frei- und Hal-

f) lenbäder, Sportstätten Faktor 2,0

Schulen, Ausbildungsstätten, Kindergärten, Horte, Tagesheime

g) bis 20 betreute Personen Faktor 1,0

je angefangene 20 weitere betreute Personen zuzüglich Faktor 0,5

Campingplätze

h) bis 10 Standplätze Faktor 1,0

je weitere angefangene 10 Standplätze zuzüglich Faktor 0,5

Für alle nicht unter lit. a - g umfassten Abfallproduzenten gilt bis zu einer allfälligen

i) Neuregelung die Regelung des Abs. 2 - lit. a).

Als Betriebsstätten gelten Anlagen im Sinne der BAO. mit der Einschränkung, dass sie nicht auf die Ausübung eines Gewerbebetriebes beschränkt sein müssen.

Nicht als Betriebsstätten gelten Wohnungen zu eigenen Wohnzwecken, die nach den Wohnbauförderungsrichtlinien förderungswürdig wären.

Beschäftigte sind Dienstnehmer im Sinne des ASVG. zuzüglich der/des Betriebsinhaber/s.

WEITERE GEBÜHR

A) RESTMÜLL

- | | | |
|----|--|---------------------|
| 1. | Die weitere Gebühr für Restmüll beträgt pro kg Müll | € 0,44 |
| 2. | pro ausgefolgtem 60-Liter-Müllsack für Freizeitwohnsitze | € 4,70 |
| 3. | Die Mindestmenge wird nach Eimern wie folgt bemessen: | |
| | 90 bzw. 120 lt. Eimer | 25 kg pro Jahr |
| | 240 lt. Eimer | 100 kg pro Jahr |
| | 770 lt. Container | 320 kg pro Jahr und |
| | 1100 lt. Container | 450 kg pro Jahr |

Für Freizeitwohnsitze, bei denen die Restmüllentsorgung auf Wunsch mittels Behälter erfolgt, wird keine Mindestmenge verrechnet.

B) BIOLOGISCH VERWERTBARE ABFÄLLE

- | | | |
|----|---|--------|
| 1. | Die weitere Gebühr für biologisch verwertbare Abfälle beträgt pro kg | € 0,13 |
| 2. | Bei Tankentleerung beträgt die weitere Gebühr pro kg | € 0,08 |
| 3. | Einem Haushalt, der ganzjährig eine Eigenkompostierung durchführt, wird keine weitere Gebühr betreffend die biologisch verwertbaren Abfälle vorgeschrieben. | |

§ 5

VORSCHREIBUNG, FÄLLIGKEIT, ÄNDERUNGSSTICHTAG

1. Die Vorschreibung der Grundgebühr erfolgt grundsätzlich jeweils zum 15. 1., 15. 4., 15. 7. und 15. 10. mit einem Viertel des Jahresbetrages. Die weitere Gebühr für den Restmüll und für die biologisch verwertbaren Abfälle wird entsprechend der tatsächlich entsorgten Menge jeweils vierteljährlich zu den gleichen Terminen im Nachhinein verrechnet.
2. Die weitere Gebühr für Müllsäcke für Freizeitwohnsitze ist bei der Ausfolgung zu entrichten.
3. Die Gebühren für Sperrmüll, Altholz, Bauschutt, Altreifen und Konfiskate sind direkt bei der Anlieferung beim Recyclinghof zu bezahlen. Die Preise werden beim Recyclinghof bekannt gemacht.
4. Die Abgabepflichtigen haben der Gemeinde Eben am Achensee alle Umstände anzuzeigen, die ihre Abgabepflicht begründen, ändern oder beenden. Änderungen sind ab Beginn des der Änderung folgenden Kalendervierteljahres zu berücksichtigen.

5. Änderungen betreffend Personenzahl und Haushaltsgröße werden von der Gemeinde Eben am Achensee amtlich wahrgenommen. Als Stichtag gilt für das 1. Vierteljahr der 1. Jänner, für das 2. Vierteljahr der 1. April, für das 3. Vierteljahr der 1. Juli und für das 4. Vierteljahr der 1. Oktober. Alle übrigen Änderungen sind der Gemeinde unverzüglich und unaufgefordert schriftlich zu melden. Änderungen werden jeweils mit Beginn des nächsten Quartals wirksam. Sollte entgegen den melderechtlichen Vorschriften eine Person nicht angemeldet sein, so ist diese Person bei der Gebührenberechnung dennoch zu berücksichtigen. Ein Aufenthalt bzw. eine Meldung einer Person, die ein Vierteljahr nur teilweise berührt, wird bei der Gebührenbemessung für ein volles Vierteljahr berechnet, wenn die Person zum Stichtag erfasst wird bzw. sein sollte. Dieser Absatz gilt sinngemäß für die Bettenanzahl.

§ 6

GEBÜHRENSCHULDNER, GESETZLICHES PFANDRECHT

1. Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für die Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung bereitgestellt werden.
2. Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes Schuldner der Abfallgebühren.
3. Für die Abfallgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht.

§ 7

UMSATZSTEUER

Alle vorher angeführten Gebühren verstehen sich inklusive der jeweils geltenden Umsatzsteuer (derzeit 10 %).

§ 8

INKRAFTTRETEN

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig verliert die bisher gültige Abfallgebührenordnungen der Gemeinde Eben am Achensee ihre Gültigkeit. Die Änderung gemäß § 4 B. BIOLOGISCH VERWERTBARE ABFÄLLE Ziffer 2. tritt mit 01.07.2017 in Kraft.

Der Bürgermeister:

(Josef Hausberger)